

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)853

Vol. 1967/0154

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 853 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1967

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die
gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch im
Hinblick auf die Übergangsmassnahmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 853 endg.

Beurteilung

Die Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch sieht in Artikel 31 vor, dass eventuelle Übergangsmassnahmen nur bis spätestens zum 31. Dezember 1967 anwendbar sind.

Die augenblickliche Lage auf dem Schweinemarkt ist gekennzeichnet durch ein ständiges Absinken der Preise im Zuge des sogenannten Schweinezyklus. Der Tiefstand der Preise wird voraussichtlich im April/Mai 1968 erreicht werden, danach ist wieder mit einem zyklischen Anstieg der Preise zu rechnen.

Die Kommission hat am 30. Oktober 1967 eine Entscheidung erlassen, durch die die Französische Republik ermächtigt wird, besondere Interventionsmassnahmen auf dem Schweinefleischsektor zu treffen. Diese Entscheidung, die auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz (2) erlassen wurde, ist nur bis zum 31. Dezember 1967 gültig.

Bei der oben geschilderten zu erwartenden Preissituation für Schweinefleisch in der Gemeinschaft erscheint es angebracht, die der Französischen Republik gegebene Ermächtigung am 31. Dezember 1967/^{nicht} abzubrechen, zumal diese Entscheidung sich stabilisierend auf die Preisentwicklung in der Gemeinschaft ausgewirkt hat.

In Anbetracht dieser Situation ist es daher ratsam, dass die Kommission die für Frankreich ausgesprochene Ermächtigung verlängert und in Anbetracht der oben geschilderten Preisentwicklung im ersten Halbjahr 1968 auch die Möglichkeit hat, eventuellen Schwierigkeiten entgegenzutreten, die beim Übergang zu dem gemeinsamen System, insbesondere bei schwacher Preissituation auftreten können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das im Artikel 31 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehene Datum auf den 30. Juni 1968 zu verlegen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation
für Schweinefleisch im Hinblick auf die Übergangsmassnahmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die aufgrund des Artikels 31 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1) erlassenen Übergangsmassnahmen sind nur bis spätestens zum 31. Dezember 1967 anwendbar.

Die Entwicklung der Marktlage für Schweinefleisch, die durch den zyklischen Rückgang der Schweinepreise beeinflusst worden ist, hat es bisher nicht gestattet, dass die Vermarktung sich in allen Teilen der Gemeinschaft an die durch die Verordnung Nr. 121/67/EWG geschaffenen Bedingungen in befriedigender Weise angepasst hat.

Es erweist sich daher als notwendig, die Möglichkeit, Übergangsmassnahmen zu treffen, bis zum 30. Juni 1968 vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 31 Absatz (2) letzter Satz der Verordnung Nr. 121/67/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das Datum des 31. Dezember 1967 durch das Datum des 30. Juni 1968 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) AB1. Nr. 117 vom 19.6.1967. S. 2283/67